IOHB AIHTC OIAE

Interkantonales Organ über die Harmonisierung der Baubegriffe IOHB

Haus der Kantone
Speichergasse 6
3000 Bern 7

T +41 (0)31 320 16 90
F +41 (0)31 320 16 98
M info@bpuk.ch

IOHB, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3000 Bern 7

Geschäftsstelle der BPUK
z. Hd. Regina Füeg
Haus der Kantone
Speichergasse 6
3000 Bern 7

Bern, 29. Juni 2011

Feststellung des Interkantonalen Organs über die Harmonisierung der Baubegriffe zum Baubegriff „Geschosshöhe“

1. Ausgangslage

Das Interkantonale Organ über die Harmonisierung der Baubegriffe (IOHB) wurde von der Geschäftstelle der BPUK darauf aufmerksam gemacht, dass in der deutschen Fassung offenbar unterschiedliche Versionen des Anhangs 1 der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) vorhanden sind: mit und ohne Begriff „Geschosshöhe“ (neuer „Punkt 5.5“ von Anhang 1). Dieser findet sich dagegen in der französischen wie auch in der italienischen Version nicht.

Diese „Ergänzung“ bereitet etliche Probleme. Die meisten beigetretenen Deutschschweizer Kantone haben den Anhang 1 ohne diesen Punkt 5.5 verabschiedet, da dieser scheinbar erst danach dazugekommen ist. Die beiden französischsprachigen Kantone führen diesen Begriff nicht, da er im französischsprachigen Anhang 1 der IVHB nicht aufgeführt ist. Es besteht daher eine Ungleichheit zwischen den einzelnen Sprachversionen.

2. Erwägungen

Prof. Kurt Gilgen von der Hochschule für Technik Rapperswil, welcher an der Ausarbeitung der IVHB massgeblich beteiligt war, konnte auf Nachfrage nicht rekonstruieren, wie der Baubegriff „Geschosshöhe“ Eingang gefunden hat. Auch finden sich keine entsprechenden Protokollbeschlüsse der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK), welche den Bestand dieses Begriffes in der IVHB rechtfertigen würden.

Gemäss Auslegung sind der französische und italienische Inhalt des Anhang 1 gegenüber dem deutschen Inhalt des Anhangs 1 gleichwertig. Der Begriff „Geschossfläche“ wird in diesen beiden Versionen jedoch nicht aufgeführt. Ferner wurde auch immer von 30 Baubeg-

riffen gesprochen, welche harmonisiert werden sollen. In einer Version der deutschen Fassung werden nun aber 31 Begriffe aufgelistet. Schliesslich muss festgestellt werden, dass der Begriff keine tragende Funktion in der IVHB übernimmt. Wird er weggelassen, kann die IVHB trotzdem umgesetzt werden.

Weiter muss beachtet werden, dass die Anhänge in den meisten Kantonen auch in die kantonale Gesetzessammlung aufgenommen werden. Würde der Begriff „Geschosshöhe" offiziell Eingang finden in die IVHB, würde dies entsprechende Anpassungen erfordern. Die Rechtsprojekte sind jedoch bereits zu weit fortgeschritten, als dass solche Änderungen noch Platz hätten. Diejenigen Kantone, welche den Begriff integriert haben, stellen den Antrag, dass der Begriff kantonal belassen werden kann.

Alle diese Gründe lassen den Schluss zu, dass der Begriff nachträglich irrtümlicherweise in eine Version Aufnahme fand. Die offizielle, richtige Version beinhaltet den Baubegriff „Geschosshöhe" nicht.

3. Beschluss

Aufgrund der gemachten Erwägungen stellt das Interkantonale Organ fest:

- Der Baubegriff „Geschosshöhe" ist nicht Gegenstand der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB).

- Die Kantone haben die Möglichkeit den Begriff zu führen, beispielsweise als „kantonaler" Vereinheitlichungstatbestand.

Interkantonales Organ über die Harmonisierung der Baubegriffe

RR Christoph Neuhaus, Präsident

Kopie: - Homepage
- Mitglieder IVHB